



27. AUGUST 2017

# FINANZORDNUNG

# Inhaltsverzeichnis

---

Beiträge .....	2
§ 1 Beitragsordnung .....	2
Finanzordnung für die Vorstandsarbeit .....	3
§ 2 Meldungen .....	3
§ 3 Aufwandsentschädigungen .....	3
§ 4 Inkrafttreten .....	3

# Beiträge

---

## § 1 Beitragsordnung

- 1) Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:
  - a. Normalbeitrag 15,00 €
  - b. Ermäßigter Beitrag 10,00 €
  - c. Familienbeitrag 25,00 €
- 2) Den Normalbeitrag zahlen alle Mitglieder ab die Absatz 3 und 4 nicht zutreffen.
- 3) Ermäßigter Beitrag erhalten:
  - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - Studierende, Ableistende des BFD oder FSJ, Auszubildende, sozial benachteiligte Personengruppen, körperlich Behinderte nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (ggf. zeitlich befristet)
- 4) „Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.“ (Satzung §9, Abs. 13)
- 5) Für Mitglieder leistungsorientierter Trainingsgruppen gemäß den Altersklassen (AK) wird aufgrund des erhöhten Trainingsumfanges und Veranstaltungsangebot ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 15,00 € pro Trainingsteilnehmer erhoben.  
Familien müssen diesen Zuschlag für maximal zwei Familienmitglieder bezahlen, weitere sind zuschlagsfrei.
- 6) Für neue Mitglieder wird eine einmalige Ausstattungspauschale in Höhe von 50,00 € für Trainingsmittel, sowie durch Wettkampfstimmungen geforderte Bekleidung erhoben.
  - a. Die Ausstattungspauschale wird gemeinsam mit der ersten Beitragszahlung eingezogen.
  - b. Familien müssen diese Ausstattungspauschale für maximal zwei Kinder bezahlen, weitere sind von dieser befreit.
- 7) Neue Mitglieder werden über die auf dem Mitgliedsantrag angegebene Mailadresse über das Datum der ersten Beitragszahlung informiert. Für Eintritte während eines Quartals werden die Beiträge gemäß dem Datum der Antragsstellung berechnet. Anträge, die vor dem 15. Kalendertag eines Monats datiert sind, werden berechnet. Für Anträge, die ab dem 15. Kalendertag eines Monats datiert sind, wird erstmals der Folgemonat berechnet.
- 8) Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als festgelegt zu zahlen.

# Finanzordnung für die Vorstandsarbeit

---

## § 2 Meldungen

- 9) Für aktive Mitglieder kann der Beisitzer weiblich bzw. männlich sowie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Meldungen ohne weitere Rücksprache mit dem Vorstand in den Verbänden tätigen, in denen das Turn-Team Sickingen Mitglied ist.
- 10) Für Übungsleiter mit abgeschlossenem Vertrag kann der Oberturnwart sowie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Meldungen zu Aus- und Fortbildungen ohne weitere Rücksprache mit dem Vorstand in den Verbänden tätigen, in denen das Turn-Team Sickingen Mitglied ist.
- 11) Für Kampfrichter bzw. Kampfrichter-Anwärter, die Mitglied im Turn-Team Sickingen sind, kann der Beisitzer weiblich bzw. männlich sowie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Meldungen zu Aus- und Fortbildungen ohne weitere Rücksprache mit dem Vorstand in den Verbänden tätigen, in denen das Turn-Team Sickingen Mitglied ist.
- 12) Startpässe können vom Beisitzer weiblich bzw. männlich sowie von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes Meldungen ohne weitere Rücksprache mit dem Vorstand beim Pfälzer Turnerbund beantragt werden.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- 1) Übungsleiter, die einen Vertrag mit dem Turn-Team Sickingen e.V. abgeschlossen haben, erhalten mit Lizenz 5,00 € und ohne Vertrag 3,00 € pro geleistete Übungsstunde.
- 2) Vorstandmitglieder erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe von 50,00 € pro Quartal, die am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt wird.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27. August 2017 in Kraft.